

**LANDESSCHULRAT
FÜR
NIEDERÖSTERREICH**

I-103/105-1995

Stellungnahme des Landesschulrates für NÖ zur Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz (BGBl. Nr. 240/1962, i.d.g.F.) erstattet der Landesschulrat für NÖ in obiger Angelegenheit folgende Stellungnahme:

Zu Ziff. 1. lit. b: Befürwortung mit der Anregung, daß der Beginn der Semesterferien im dreijährigen Wechsel zwischen den Bundesländerblöcken jeweils auf den 1., 2. bzw. 3. Montag im Februar festgesetzt wird (Rotationsprinzip).

Zu Ziff. 1. lit. c: Der zweite Halbsatz sollte lauten: "für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, entfällt eine Aufteilung des Unterrichtsjahres in Semester."

Begründung: Das 2. Semester umfaßt in dieser Schulstufe etwa 7 - 9 Wochen, in denen neben mehrstündigen Schularbeiten auch noch sonstige Leistungsfeststellungen durchgeführt werden müssen. Dies würde auch eine Änderung der jeweiligen Lehrplan-Verordnungen (Anzahl der Schularbeiten etc.) nach sich ziehen. Eine bessere Aufteilung der Leistungsfeststellungen im Unterrichtsjahr wäre dadurch gegeben.

Zu Ziff. 2.: Im ersten Satz des § 2 Abs. 5 sollte die Wendung "höchstens vier Tage" durch die Wendung "höchstens fünf Tage" ersetzt werden. Somit bliebe die Summe der bisher möglichen schulfreien Tage gleich.

Zu Ziff. 4.: Die Schulfreierklärung des Samstages sollte an eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vertreter jeder Schulpartnerschaftsgruppe und an die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder dieser Schulpartnerschaftsgruppen abgegebenen Stimmen gebunden sein.

Die Schulfreierklärung des Samstages darf nicht zu einer Reduktion der Wochenstunden der Pflichtgegenstände führen.